

Beschränkung der Einfahrt in die Bogenstraße auf Anliegerverkehr

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02591 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 01.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17472

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02591

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 17.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen hat am 01.04.2025 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 02591 beschlossen. Sie hat zum Inhalt, die Einfahrt von der Maria-Theresia-Straße in die Bogenstraße auf den Anliegerverkehr zu beschränken.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Auf der Bogenstraße gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h. Sie verbindet die Maria-Theresia-Straße mit der Ismaninger Straße und ist in West-Ost-Richtung einbahngeregelt. Das Parken ist durch Beschilderung lediglich auf der Südseite gestattet, und das auch nur für Bewohner*innen mit Parkausweis „Klinikviertel“. Aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse und um Problemen durch eingeschränkte Sichtverhältnisse, Platzproblemen beim Ein- und Ausparken sowie Problemen durch verkehrsbehindernd abgestellte große Fahrzeuge entgegenzuwirken, wurde das Abstellen von Bewohnerfahrzeugen zudem auf „nur für Pkw“ beschränkt.

Für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Durchfahrtsperren bzw. Sperrungen mit "Anlieger frei" ist nach § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht. Für eine Gefährdung im Sinne des zitierten Paragraphen liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor.

Auf Nachfrage zur aktuellen Verkehrssituation in der Bogenstraße teilte die örtliche Polizeiinspektion 22 am 23.05.2025 auszugsweise Folgendes mit:

Beschwerden oder sonstige Mitteilungen zur Bogenstraße sind uns nicht bekannt. Die Verkehrsunfalllage ist unauffällig. Verkehrsunfallfluchten an geparkten Pkw ereigneten sich, trotz der räumlichen Enge, in den letzten drei Jahren lediglich zwei. Aus Sicht der Polizeiinspektion 22 besteht keine Notwendigkeit für eine „Anlieger frei“ Beschilderung.

Auch das Mobilitätsreferat hat sich vor Ort einen Eindruck von der Verkehrssituation gemacht und teilt die Auffassung der Polizei, dass derzeit keine Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Form angebracht sind, die Straße für den allgemeinen Fahrverkehr zu sperren und nur noch Anliegerverkehr zuzulassen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02591 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 01.04.2025 kann nach Maßgabe der Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen, die Einfahrt von der Maria-Theresia-Straße in die Bogenstraße auf den bloßen Anliegerverkehr zu beschränken, sind derzeit nicht erfüllt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02591 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 01.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Jörg Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München – Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung